

Änderungsvertrag

zwischen

dem Landkreis Zwickau, vertreten durch den Landrat,
Herrn Carsten Michaelis,
Robert-Müller- Straße 4-8, 08056 Zwickau

und

der Fritzsche Personenverkehr GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer,
Herrn Frank Fritzsche,
Chemnitzer Straße 160, 09217 Burgstädt

zum Vertrag über die Zahlung von Betriebskostenzuschüssen für die Betreibung der Citybuslinien C 1 und C 2 in der Großen Kreisstadt Limbach-Oberfrohna vom 02./16./21.12.1998

Präambel

Am 02./16./21.12.1998 haben der Landkreis Zwickau, die Große Kreisstadt Limbach-Oberfrohna und die Fritzsche Personenverkehr GmbH einen Vertrag zur Regelung der Betriebskostenzuschüsse zur Betreibung der Citylinie C 1 und C 2 geschlossen.

Durch den Austritt der Großen Kreisstadt Limbach-Oberfrohna mit Vereinbarung zwischen dem Landkreis Zwickau und der Großen Kreisstadt Limbach-Oberfrohna vom 04.07./11.07.2023 verbleibt der Landkreis Zwickau zukünftig gegenüber der Fritzsche Personenverkehr GmbH als alleiniger Vertragspartner.

Am bestehenden Verfahren zur Betreibung des Citybuslinie C 1 und C 2 soll dem Grunde nach nichts geändert werden.

Um auch künftig eine angemessene Durchführung des Betriebs der Citybuslinie C 1 und C 2 zu gewährleisten, vereinbaren die verbleibenden Vertragspartner im gegenseitigen Einvernehmen folgende Änderungen zum Vertrag vom 02./16./21.12.1998

1. Im § 1 Vertragsgegenstand wird der Absatz (2) wie folgt neu gefasst:

(2) Die Durchführung obliegt der Fritzsche Personenverkehr GmbH.

2. § 2 Vertragsdauer wird insgesamt wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Fritzsche Personenverkehr GmbH gewährleistet mit Fahrplanwechsel vom 11.12.2022 die Durchführung des Citybusverkehrs auf den Linien C 1 und C 2 gem. dem beigefügten Fahrplan. Der als Anlage beigefügte Fahrplan vom 11.12.2022 ist fester Bestandteil des Vertrages.
- (2) Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

3. § 3 Verkehrsleistungsvergütung wird insgesamt wie folgt neu gefasst:

- (1) Für die Erbringung der Verkehrsleistungen ab dem 01.01.2023 erhält die Fritzsche Personenverkehr GmbH im Kalenderjahr einen Betriebskostenzuschuss von insgesamt 120.000 € für die unter § 5 Absatz 1 festgeschriebenen Fahrplanleistungen auf der Citybuslinie C1 und C 2 einschließlich der Wochenendverkehre.
- (2) Bei Erbringung von Minderverkehrsleistungen als der im § 5 Absatz 1 vereinbarten Gesamt-Fahrplanleistung von 92.950 Fahrplankilometern pro Kalenderjahr errechnet sich der Minderungsbetrag unter Zugrundelegung des unter § 5 Absatz 5 zu berechnenden einfachen Kostensatzes. Darüber hinaus sind bereits vorab gewährte Betriebskostenzuschüsse anteilig durch die Fritzsche Personenverkehr GmbH zurückzugewähren. Die Rückzahlung erfolgt innerhalb der dem Monat nach der Feststellung folgenden Quartalsabrechnung.
- (3) Mit einem vom Wirtschaftsprüfer testierten Nachweis, über die Nichtauskömmlichkeit des Betriebskostenzuschusses von 120.000 € für das jeweilige Kalenderjahr, kann eine Zusatzzahlung bis max. 30.000 € pro Kalenderjahr gezahlt werden.
- (4) Der vom Wirtschaftsprüfer testierte Nachweis muss linienkonkret den Aufwand und sämtliche Fahrgeldeinnahmen beinhalten.
- (5) Der Nachweis ist bis spätestens zum 30.09. des nach dem Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahres gegenüber dem Landkreis Zwickau unaufgefordert durch die Fritzsche Personenverkehr GmbH zu stellen.
- (6) Bei Feststellung eines berechtigten Zahlungsanspruches erfolgt die Zahlung gemeinsam mit dem im Folgequartal des nach dem Abrechnungsjahr regelmäßig fälligen Zahlungstermins.
- (7) Für den Fall der Nichtvorlage des testierten Nachweises, wird von einer Auskömmlichkeit der im vorangegangenen Kalenderjahr gezahlten Betriebskostenzuschüsse ausgegangen.

4. § 4 Zahlungsmodalitäten wird insgesamt wie folgt neu gefasst:

- (1) Über den regelmäßigen Betrag wird eine quartalsweise Abrechnung vereinbart, die ausschließlich gegenüber dem Landkreis Zwickau erfolgt.
- (2) Der Betrag ist vier Wochen nach dem Rechnungsdatum, aber nicht vor Quartalsmitte fällig.

5. § 5 Leistungsänderung wird insgesamt wie folgt neu gefasst:

- (1) Mit der Einführung des Fahrplanes zum Fahrplanwechsel am 11.12.2022 definiert sich der Leistungsumfang gem. § 1 für die Citybuslinien C 1 und C 2 neu. Mit Vertragsänderung umfasst die Linie C 1 von Montag bis Freitag ohne Feiertage eine jährliche Fahrplanleistung von 45.370 Fahrplankilometern, die Linie C 2 von Montag bis Freitag ohne Feiertage von 43.160 Fahrplankilometern, zuzüglich der Wochenendbedienung am Samstag ohne Feiertag und 24./31.12. von 4.420 Fahrplankilometern.
- (2) Die Fortschreibung und Modifikation des Verkehrsangebotes obliegt dem Auftraggeber. Er kann zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung Zu-, Ab- und Umbestellungen vornehmen, ohne dass dies der Zustimmung des Auftrag-

nehmers bedarf. Dies schließt ebenso Veränderungen des Linienverlaufes, der Linienverlängerung oder -verkürzungen ein, soweit dies aus Sicht des Auftraggebers der Befriedigung von aus dem Bedienungsraum resultierenden Verkehrsbedürfnissen dient.

- (3) Änderungen der Verkehrsleistung die zu einer Veränderung der Beförderungskapazität, die zu einem Mehr- oder Minderbedarf an für die Verkehrsleistung notwendigen Fahrzeugkapazität führen, sind mit einer Frist von sechs Monaten nach schriftlicher Bestellung durch den Auftraggeber umzusetzen, soweit der Auftraggeber keine längeren Fristen vorgibt. Angebotsänderungen, die zu keiner Änderung der erforderlichen Fahrzeugeinheiten führen, sind in einer Frist von drei Monaten umzusetzen. Angebotsänderungen, die weder zur Veränderung der Fahrzeugkapazität noch zu einer Änderung der Fahrplanstunden führen, sind innerhalb einer Monatsfrist nach schriftlicher Bestellung durch den Auftraggeber umzusetzen.
- (4) Der Auftragnehmer ist mittels Umlaufplanung darlegungs- und beweispflichtig für die Behauptung, dass sich aufgrund einer Bestellung sein Fahrzeugbedarf erhöht bzw. verringert.
- (5) Der Kostensatz pro Fahrplankilometer für eine mögliche Mehr- oder Minderleistung errechnet sich aus dem einfachen Kostensatz Fahrplankilometer im Verhältnis zum Betriebskostenzuschuss pro Kalenderjahr, mögliche Zusatzzahlungen bleiben unberücksichtigt.

6. Soweit in diesem Änderungsvertrag nicht abweichendes geregelt ist, bleiben die Regelungen des Vertrages über die Zahlung von Betriebskostenzuschüssen für die Betreibung der Citybuslinien C 1 und C 2 in der Großen Kreisstadt Limbach-Oberfrohna vom 02./16./21.12.1998 zwischen dem Landkreis Zwickau und der Fritzsche Personenverkehr GmbH unverändert bestehen.

7. Die vertraglichen Änderungen treten rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Zwickau, den _____

Burgstädt, den _____

Michaelis
Landrat
Landkreis Zwickau

Fritzsche
Geschäftsführer
Fritzsche Personenverkehr GmbH

Anlage: Fahrplan vom 11.12.2022